



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

17. März 2010

Seite 1 von 3

Prüfsachverständige

per E-Mail

sowie Durchschrift

Bezirksregierung Düsseldorf Per E-Mail
Dezernat 34
Herrn Hinrichs

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI.1 - 123.09

MR Czepuck

Telefon 0211 3843-62 26

Fax 0211 3843-Fax

Knut.Czepuck@MBV.NRW.de

§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 PrüfVO NRW - Prüfverordnung

Umfang der zu prüfenden ortsfesten, nicht-selbsttätigen
Feuerlöschanlagen

Ihre Anfrage per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novellierung der Vorschriften zum Prüfen von technischen Anlagen sind nunmehr seit 28.12.2009 gem. § 1 Abs. 1 S.2 Nr. 11 PrüfVO NRW auch nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen gem. § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW nach Errichtung bzw. wesentlicher Änderung und wiederkehrend in Zeiträumen von nicht mehr als 6 Jahren durch Prüfsachverständige zu prüfen.

Diese Änderung dient der Angleichung an die Praxis in anderen Bundesländern und greift die Regelungen der Muster-Prüfverordnung auf. Allerdings ist unter Berücksichtigung der bisher nur geforderten Prüfung durch Sachkundige und der weiterhin gem. § 3 BauO NRW – Landesbauordnung - bestehenden Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese nicht-selbsttätigen Feuerlöschanlagen eine großzügiger bemessene Frist zur wiederkehrenden Prüfung von 6

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mbv.nrw.de

www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709 bis

Haltestelle Landtag/Kniebrücke,

Straßenbahnlinie 719 bis

Haltestelle Polizeipräsidium

Jahren im Gegensatz zu der Frist bei selbsttätigen Feuerlöschanlagen angemessen.

Seite 2 von 3

Die Prüfgrundsätze (Anhang der PrüfVO NRW) beschreiben in Teil D - Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen – die mindestens bei der Prüfung zu beachtenden Sachverhalte. Insbesondere sind in Teil D genannt:

- die Prüfgrundlagen,
- die bereitzustellenden Unterlagen
- die Prüfungen (Gesamtanlage, Bauteile von Anlagen mit nassen Steigleitungen bzw. Nass-Trockenanlagen) und
- der Prüfbericht.

Keine besonders zu beachtenden Sachverhalte sind für die trockenen Steigleitungen ohne direkten Anschluss an eine Löschwasserversorgung oder eine Füll- und Entleerstation genannt.

Hier ist der Grundsatz, der einleitend in den Prüfgrundsätzen genannt wird, maßgeblich:

*Der Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen **Anlage** von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Nummer 3 aller Teile dieser Prüfgrundsätze).*

Eine lediglich verlegte Rohrleitung, die als trockene Steig- oder Verteilleitung im Brandfall das Verlegen von Löschschräuchen entbehrlich werden lässt, ist nicht unter dem Begriff „Anlage“ zu verstehen.

Eine Anlage bedarf neben der trockenen Steigleitung(en), der entsprechenden Entnahmearmaturen, Schläuche und Löschwasserdüsen auch des unmittelbaren Anschlusses an eine

Löschwasserversorgung (ggf. aus hygienischen Gründen über entsprechende Sicherungsarmaturen).

Seite 3 von 3

Im Ergebnis unterliegen lediglich trockene Steigleitungen nicht der Prüfpflicht durch Prüfsachverständige.

Allerdings sind die Bauherrinnen und Bauherren, Betreiberinnen und Betreiber zur ordnungsgemäßen Instandhaltung gem. § 3 Abs. 1 BauO NRW verpflichtet. Dazu ist mindestens regelmäßig eine Sichtprüfung des Zustands durchzuführen, ggf. ist in größeren Zeiträumen auch eine Druckprüfung empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Czepuck

